

Rückhaltung von Oberflächenwasser auf privaten Grundstücken - Rückhaltezysternen -

Die Entwässerung der privaten Grundstücksflächen im Baugebiet erfolgt entsprechend den Vorgaben des Abwasserzweckverbandes „Untere Selz“.

Danach darf das anfallende Oberflächenwasser nur gedrosselt an das Kanalnetz abgegeben werden. Hierzu sind auf jedem Grundstück Rückhaltezysternen zu errichten. Das komplette Oberflächenwasser des gesamten Grundstückes, nicht nur das der Dachflächen, sind in die Rückhaltezysterne zu führen.

Rückhaltezysternen sind Zisternen, die aus einem „Rückhalteteil“ (oberer Teil), der direkt leerlaufen muss, und einem „Zisternenteil“ (unterer Teil) der zur Nutzung zur Verfügung steht, bestehen.

Das Volumen des „Zisternenteils“, das zur Nutzung zur Verfügung steht, ist frei wählbar, kann auch 0 m³ betragen.

Der erforderliche „Rückhalteteil“ wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße festgelegt und muss zwingend bereitgestellt werden (s. Tabelle). Die sofortige Entleerung des „Rückhalteteils“ erfolgt mit einer maximalen Abflussmenge (Drosselung) von 0,3 l/s in das Kanalnetz. Eine höhere Abgabemenge ist nicht erlaubt.

Die Entleerung des „Rückhalteteils“ muss immer direkt erfolgen, sodass das Rückhaltevolumen für ein nachfolgendes Regenereignis wieder zur Verfügung steht.

Das Schmutzwasser wird nach der Zisterne, gemeinsam mit dem Drosselabfluss aus dieser, an den Kanalhausanschluss des öffentlichen Mischwasserkanals angeschlossen.

Einteilung der Grundstücke in Größengruppen und erforderliches Rückhaltevolumen		
Größen- gruppe	Grundstücksgröße von - bis	erforderliches Rückhaltevolumen
	m ²	m ³
1	201-300	3,5
2	301-400	5,0
3	401-500	6,5
4	501-600	8,0
5	601-700	9,5
6	701-800	11,0